

An unsere Mandanten

Brixen, den 18. Oktober 2016

Dr. Manfred Psailer

Dr. Oliver Geier

DDr. Norman Damiani

Dr. Brigitte Peintner

Dr. Sascha Grünfelder

Dr. Daniela Planatscher

Sylvia Berger

www.pg-partner.it

info@pg-partner.it

Brixen / Bressanone

Julius-Durst-Straße 6

Via Julius Durst 6

Tel. +39 0472 274 000

Fax +39 0472 274 050

Toblach / Dobbiaco

St.-Johannes-Str. 23a

Viale S. Giovanni 23a

Tel. +39 0474 976 097

Fax +39 0474 976 986

Mailand / Milano

Meeting room

Piazza Castello 26

MwSt.-Nr. & Steuernr.

Partita IVA & Cod. fisc.

IT 02249530219

**Rundschreiben: Alles fast wieder beim Alten - Arbeit mit Gutscheinen
(Voucher)**

Sehr geehrter Kunde,

In der vergangenen Woche haben wir in Bezug auf die Neuerungen der Arbeit mit Gutscheinen berichtet. Nachdem – wie mitgeteilt – noch Unklarheiten bezüglich der Handhabung der Meldung bestehen, hat gestern das **nationale Arbeitsinspektorat** einige **Informationen** erteilt:

- Die neue Form der Mitteilung **ersetzt NICHT** die Meldung des Beginns des Vertragsverhältnisses an das NISF/INPS. Dies bedeutet, sowohl die Mitteilung an das NISF/INPS erfolgt, um das Vertragsverhältnis zu aktivieren und dann vor jeder einzelnen Arbeitsleistung mindestens 60 Minuten zuvor eine Mitteilung an das Arbeitsinspektorat getätigt wird.
- Die **E-Mail-Adresse** der einzelnen **Sitze** des Arbeitsinspektorats entspricht folgendem Schema: voucher.provincia@ispettorato.gov.it, zum Beispiel für die Provinz Verona lautet die Adresse voucher.verona@ispettorato.gov.it. Nachdem für die Provinzen Bozen, Trient und Sizilien Sonderstatuten gelten, muss hier auf die Mitteilung des jeweiligen Arbeitsinspektorates Bezug genommen werden. Dies bedeutet, dass bis auf Weiteres in diesen Provinzen „nur“ die Mitteilung an das NISF/INPS erfolgt. Folglich fallen auch keine Sanktionen für die fehlende Meldung beim Arbeitsinspektorat an.

- Als **Betreff** muss im E-Mail die Steuernummer und die Firmenbezeichnung des Auftraggebers angeführt werden.
- Es dürfen **keine Anlagen** beigelegt werden.
- Eventuelle Änderungen und Ergänzungen erfolgen mit **denselben Modalitäten** und zwar ebenfalls mindestens 60 Minuten vor Beginn der Tätigkeit, auf welche sie sich beziehen.
- In einem E-Mail können auch **mehrere Mitarbeiter** angeführt werden.

Die Änderung der Regelung in Bezug auf die Meldungen der Gelegenheitsarbeit beweist leider wieder einmal die fehlende Organisation bei Umsetzung von Maßnahmen von Seiten der öffentlichen Hand. Zu Beginn wird nämlich ad hoc eine Regelung erlassen, ohne genaue Richtlinien dafür zu erteilen, um dann in einem zweiten Moment eine teilweise Aufhebung zu veranlassen, um schließlich die notwendigen technischen Anpassungen zu tätigen.

Für weitere Rückfragen können Sie sich gerne an Ihren persönlichen Betreuer in der Lohnabrechnung wenden.

Sylvia Berger
Arbeitsrechtsberaterin

